



**Bebauungsplan
"Hochtalstraße", 1. Änderung**



Stadtteil Gerlachsheim

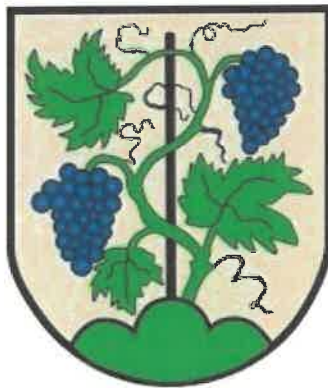
Abgrenzungsplan

Räumlicher Geltungsbereich: ca. 0,9 ha

Baugrenze: ———

Fassung: 20.12.2021 / 01.03.2022

Bebauungsplan
„Hochtalstraße“, 1. Änderung
Stadtteil Gerlachsheim



INHALT

- Begründung
 - Rechtsgrundlagen
 - Präambel
 - Textliche Festsetzungen
 - o Hinweise
 - Örtliche Bauvorschriften
 - o Hinweise
-

BEGRÜNDUNG

Der rechtskräftige Bebauungsplan „Hochtalstraße“ aus dem Jahre 1969, setzt für die südöstliche Flanke der Hochtalstraße ein Reines Wohngebiet als Art der baulichen Nutzung fest. Um zukünftigen städtebaulichen Entwicklungen vor Ort Rechnung tragen zu können, soll das reine Wohngebiet in ein allgemeines Wohngebiet weiterentwickelt werden.

Im Laufe der Zeit haben sich die Ansprüche von Bauherren bezüglich der Gestaltung von Freiflächen auf Baugrundstücken nachhaltig verändert. Mit den Veränderungen hinsichtlich des Themenschwerpunkts „Garagen, Carports, Stellplätze und Nebenanlagen“ innerhalb der Schriftlichen Festsetzungen, sowie des Themenschwerpunkts „Äußere Gestalt der baulichen Anlagen“ innerhalb der Örtlichen Bauvorschriften, sollen daher moderne städtebauliche Strukturen und größere Handlungsspielräume für die Anwohner geschaffen werden.

Darüber hinaus unterliegt die Stadt Lauda-Königshofen, wie andere Gemeinden im Main-Tauber-Kreis auch, einem sich vollziehenden Strukturwandel. Dieser fordert ein, vorhandene Potentiale zu erkennen, nutzbar zu machen und eine aktive Gestaltung innerörtlicher Räume voranzutreiben. Neben der attraktiven und barrierefreien Gestaltung und Schaffung von Wohnraum, stehen im besonderen Maße Themenschwerpunkte wie Nachhaltigkeit und Umweltschutz im Vordergrund.

RECHTSGRUNDLAGEN

Das **Baugesetzbuch (BauGB)** - In der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S.2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147) m.W.v. 15.09.2021

Die **Baunutzungsverordnung (BauNVO)** - In der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802) m.W.v. 23.06.2021

Die **Landesbauordnung (LBO) für Baden-Württemberg** in der Fassung vom 05.03.2010 (GBl. S. 357), mehrfach geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2019 (GBl. S. 313)

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (PlanZV) - In der Fassung vom 18.12.1990 (BGBl. 191 I S. 58), zuletzt geändert am 13. Mai 2017 (Art. 3G vom 4. Mai 2017) – Hinweis: Änderung durch Art. 3 G v. 14.6.2021 I 1802 (Nr. 33) textlich nachgewiesen, dokumentarisch zum Zeitpunkt der Aufstellung des vorliegenden Bauleitplanes noch nicht abschließend bearbeitet

PRÄAMBEL

Durch die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Hochtalstraße“ sollen die Mindestfestsetzungen des § 30 Abs. 1 BauGB auf die aktuellen rechtlichen Grundlagen weiterentwickelt werden und eine Nachverdichtung ermöglicht werden.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 (1) BauGB)

1. Art der Baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1)

Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)

Das Wohngebiet soll vorwiegend dem Wohnen dienen.

Zulässig sind:

1. Wohngebäude und die dafür notwendigen Nebenanlagen
2. Die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden
3. Anlagen für soziale und gesundheitliche Zwecke

Ausnahmsweise können zugelassen werden:

1. Betriebe des Beherbergungsgewerbes (insbesondere Ferienwohnungen)
2. sonstige nicht störende Gewerbebetriebe
3. Räume für freiberufliche Tätigkeiten

2. Maß der Baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1)

Es gelten die GRZ und die GFZ, welche im ursprünglichen Plan aus dem Jahr 1969 festgesetzt sind, weiter fort. Die Rechtsgrundlage wird aber auf die BauNVO 23.06.2021 überführt.

Es gilt die Anzahl der Geschosse, welche im ursprünglichen Plan aus dem Jahre 1969 festgesetzt sind, weiter fort. Die Rechtsgrundlage bezüglich der Geschosse und der Nichtgeschosse wird aber auf die LBO Baden-Württemberg vom 18.07.2019 überführt.

3. Überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 (1) Nr. 2)

Die im ursprünglichen Bebauungsplan (1969) festgesetzten Baulinien und Baugrenzen werden zu Baugrenzen überführt, da die spezielle Begründung im Bebauungsplan von 1969 für die Baulinien fehlt. Es gilt auch hier die BauNVO in der Fassung von 23.06.2021.

4. Verkehrsflächen (§ 9 (1) Nr. 11)

Die im ursprünglichen Bebauungsplan (1969) festgesetzten Verkehrsflächen werden übernommen und es gilt die das BauGB in der Fassung vom 15.09.2021.

5. Garagen, Carports, Stellplätze sowie Nebenanlagen (§ 9 (1) Nr. 4 BauGB sowie § 12 und § 14 BauNVO)

5.1 Garage, Carports und Stellplätze (§ 12 BauNVO)

Garagen, offene Garagen (Carports) und Stellplätze sind im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen auch außerhalb der überbaubaren Flächen (Baufenster) zugelassen.

Zur Verkehrsfläche sind vor Garagen mindestens 5 m, vor Carports mindestens 2 m Abstand einzuhalten. Die maximale Zufahrtslänge ist auf 10 m beschränkt. Stellplätze sind direkt im Anschluss an die Verkehrsfläche zu errichten.

Werden Garagen oder Carports längs zur Verkehrsfläche errichtet, ist ein seitlicher Abstand vom mindestens 1 m zur Verkehrsfläche einzuhalten.

5.2 Nebenanlagen (§ 14 BauNVO)

5.2.1 Innerhalb des Bebauungsplanes „Hochtalstraße“ und der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der 1. Änderung ausgewiesenen Baugrundstücke, sind Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO sowohl innerhalb als auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

- Es handelt sich um ein Gebäude.
- Das Gebäude verfügt nicht über Aufenthaltsräume, Toiletten und Feuerstätten.

- Das Gebäude dient weder Verkaufs- noch Ausstellungszwecken.
- Die Größe des umbauten Raums beträgt inklusive Dachüberstände max. 40 m³.

5.2.2 Bei unmittelbar an der Grenze zu privaten Grundstücken errichteten Nebengebäuden müssen folgende bauliche Vorgaben eingehalten werden:

- Wandhöhe max. 3 m
- Wandfläche bis maximal 25 m² (bei Anbau an bestehende Grenzbauten sind diese mitzurechnen)
- Länge der Grenzbebauung max. 9 m (bei Anbau an bestehende Grenzbauten sind diese mitzurechnen)
- Länge der Grenzbebauungen an den Grundstücksgrenzen eines Bauplatzes insgesamt 15 m

5.2.3 Eine Grenzbebauung zu öffentlichen Verkehrswegen (Fuß- und Gehwege, Fahrbahnen) ist nicht zulässig.

HINWEISE

1. Im Rahmen der Textlichen Festsetzungen handelt sich bei der 1. Änderung um Änderungen hinsichtlich der Art des Baugebiets, der Bestimmungen zu Garagen, Carports und Stellplätzen sowie Nebenanlagen. Alle übrigen im Ursprungsplan „Hochtalstraße“ (1969) getroffenen Festsetzungen gelten uneingeschränkt fort.
2. Das Plangebiet liegt in der Wasserschutzzone IIIA. Es dürfen durch künftige Bauarbeiten und produktive Tätigkeiten keine wassergefährdenden Stoffe in das Erdreich und den Untergrund gelangen. Die Verwendung wassergefährdender, auswasch- und auslaugbarer Materialien ist verboten. Es besteht eine Verpflichtung zur Einhaltung der Bestimmungen der Rechtsverordnung vom 24.05.1994 zum Wasserschutzgebiet.

Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (z.B. Heizöl) im Sinne der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. April 2017 sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik aufzustellen und zu betreiben., d.h. sie müssen dicht, standsicher und gegen die zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüsse hinreichend widerstandsfähig sein. Je nach Anlage können aufgrund der Lage im Wasserschutzgebiet weitere Anforderungen gelten.

Unterirdische Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen der Gefährdungsstufen A, B, C und D sind gemäß § 62 Abs. 1 WHG in Verbindung mit § 46 Abs. 3 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. April 2017 durch einen

Sachverständigen nach § 52 AwSV vor Inbetriebnahme (oder nach einer wesentlichen Änderung) und danach alle fünf Jahre wiederkehrend prüfen zu lassen.

Oberirdische Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen der Gefährdungsstufe B sind vor Inbetriebnahme (oder nach einer wesentlichen Änderung) prüfen zu lassen. Oberirdische Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen der Gefährdungsstufen C und D sind vor Inbetriebnahme (oder nach einer wesentlichen Änderung) und danach alle fünf Jahre wiederkehrend prüfen zu lassen.

3. Bei Querung oder Überbauung der Wasser-, Strom- sowie Steuerkabelleitungen, müssen die Kosten einer eventuellen Umlegung vom Auftraggeber getragen werden.

4. Grundwasserschutz

Bei Einschnitten in das Gelände muss die Schutzwirkung der anstehenden Grundwasserüberdeckung in ihrer Funktion erhalten werden. Ist im Rahmen von Einzelbauvorhaben ein erheblicher Eingriff innerhalb dieser Überdeckung geplant und die Verringerung der Schutzwirkung dadurch zu besorgen, wird aufgrund der Lage in Zone IIIA des WSG „Tauber- und Main-Region“ ein Baugrundgutachten empfohlen.

5. Erneuerbare Energien

Die Nutzung erneuerbarer Energien ist aufgrund der Lage in Schutzzone IIIA des WSG „Tauber- und Main-Region“ eingeschränkt. Eine Zulässigkeit ist durch das Landratsamt Main-Tauber-Kreis – Umweltschutzamt – zu prüfen.

6. Niederschlagswasserbeseitigung

Die dezentrale Niederschlagswasserbeseitigung hat nach der „Verordnung des Umweltministeriums über die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser“ schadlos zu erfolgen.

Niederschlagswasser darf erlaubnisfrei von folgenden Flächen breitflächig über einen 30 cm mächtigen, belebten Oberboden versickern oder als Gemeingebrauch in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet werden.:

Dachflächen, mit Ausnahme von Dachflächen in Gewerbe- und Industriegebieten sowie Sonderflächen mit vergleichbarer Nutzung, befestigten Grundstücksflächen, mit Ausnahme von gewerblich, handwerklich und industriell genutzten Flächen, Erschließungsstraßen von Wohnbaugebieten.

Die Erlaubnisfreiheit gilt nicht für Niederschlagswasser von nicht beschichteten oder in ähnlicher Weise behandelten kupfer-, zink-, oder bleigedeckten Dächern.

Das anfallende Niederschlagswasser kann auf dem eigenen Grundstück schadlos abgeleitet werden, indem es breitflächig über einen 30 cm mächtigen, belebten Oberboden versickert wird, sofern nachbarliche Belange hierdurch nicht beeinträchtigt werden.

Bei der Versickerung sind folgende Punkte zu beachten:

- Ausreichende Durchlässigkeit des Untergrundes
- Genügend große Versickerungsflächen

Versickerungen, die punktuell in den Untergrund einschneiden (z.B. Sickerschächte) sind nicht zulässig.

Die erlaubnisfreie Einleitung von Niederschlagswasser, welches von befestigten oder bebauten Flächen mit mehr als 1.200 m² stammt, ist der unteren Wasserbehörde anzuzeigen, soweit die Wasserbehörde nicht bereits in anderen Verfahren Kenntnis von dem Vorhaben erlangt hat.

7. Zisternen

Bei Verwendung von Regenwasser (Brauchwasser) im Haushalt gilt zum Schutz des öffentlichen Trinkwassernetzes die Anzeigepflicht nach § 13 (1) und (4) Trinkwasserverordnung an das Gesundheitsamt und an die zuständige Behörde, die Mitteilungspflicht an das Wasserversorgungsunternehmen nach § 15 (2) AVBWasserV und die Verpflichtung, die Errichtung und den Betrieb von Regenwassernutzungsanlagen entsprechend den allgemein geltenden technischen Vorgaben der technischen Vorgaben vorzunehmen. Es ist sicherzustellen, dass zwischen der Trinkwasserinstallation und der Brauchwasserinstallation keine Verbindung besteht und die Brauchwasserleitung und deren Entnahmestellen dauerhaft zu kennzeichnen sind (§ 17 (6) Trinkwasserverordnung).

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN (§ 74 LBO Baden-Württemberg)

1. Äußere Gestalt der baulichen Anlagen (§ 74 (1) Nr. 1 LBO)

1.1. Dachgestaltung

- Für den gesamten Geltungsbereich ist eine Dachneigung zwischen 0° und 30° zulässig.
- Dachgauben sind im gesamten Geltungsbereich allgemein mit freier Dachform zulässig, sofern zur Giebelwand ein Abstand von 0,50 m eingehalten wird.

1.2. Dacheindeckung

Kupfer-, zink- oder bleigedekte Dächer sind durch Beschichtung oder in ähnlicher Weise gegen eine Verwitterung – und damit gegen eine Auslösung von Metallbestandteilen – zu behandeln.

Begrünte Dächer

Die Errichtung begrünter Dächer ist zulässig. Sie verringern und verzögern den Wasserabfluss und verbessern die kleinklimatischen Verhältnisse. Darüber hinaus liefern sie einen erheblichen Beitrag zu wichtigen Themen wie Klimaresilienz sowie Luft- und Aufenthaltsqualität in heißen Sommern.

HINWEISE

1. Im Rahmen der Örtlichen Bauvorschriften handelt sich bei der 1. Änderung um Änderungen hinsichtlich der Dachgestaltung (einschl. Dachgauben). Alle übrigen im Ursprungsplan „Hochtalstraße“ (1969) getroffenen Örtlichen Bauvorschriften gelten uneingeschränkt fort.



Satzung

- a) über die Aufstellung des Bebauungsplanes
„Hochtalstraße“, 1. Änderung, Gemarkung Gerlachsheim**
**b) über die örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan
„Hochtalstraße“, 1. Änderung, Gemarkung Gerlachsheim
im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB**
-

Aufgrund § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414 ff) in Verbindung mit § 74 der Landesbauordnung (LBO) für Baden-Württemberg sowie § 4 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg, jeweils in der derzeit rechtsgültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Stadt Lauda-Königshofen am 25.04.2022 den Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften „Hochtalstraße“, 1. Änderung, Gemarkung Gerlachsheim, im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB jeweils als Satzung beschlossen.

§ 1**Räumlicher Geltungsbereich der Satzung**

Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften haben den gleichen Geltungsbereich. Der gemeinsame Geltungsbereich ergibt sich aus den Festsetzungen im Lageplan (§ 2).

§ 2**Bestandteile der Satzung**

Bestandteile dieser Satzung sind

- a) Der Bebauungsplan bestehend aus
- Abgrenzungsplan
- Textteil
in der Fassung vom 20.12.2021 / 01.03.2022; jeweils gefertigt vom
Fachbereich 4 – Stadtentwicklung, Bau, der Stadt Lauda-Königshofen
- b) Örtliche Bauvorschriften vom 20.12.2021 / 01.03.2022; ebenfalls gefertigt vom
Fachbereich 4 – Stadtentwicklung, Bau, der Stadt Lauda-Königshofen

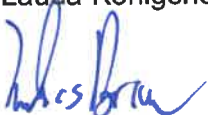
§ 3**Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig i. S. von § 75 LBO handelt, wer aufgrund von § 74 LBO erlassenen örtlichen Bauvorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt.

§ 4**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung gem. § 10 Abs.3 BauGB in Kraft.

Lauda-Königshofen, den 26.04.2022


Dr. Lukas Braun
Bürgermeister



AUSFERTIGUNG

Es wird bestätigt, dass der vorliegende Bebauungsplan „Hochtalstraße“, 1. Änderung“, Gemarkung Gerlachsheim, bestehend aus:

- Abgrenzungsplan
- Textteil
in der Fassung vom 20.12.2021 / 01.03.2022
- Örtliche Bauvorschriften in der Fassung vom 20.12.2021 / 01.03.2022

jeweils gefertigt vom
Fachbereich 4 – Stadtentwicklung, Bau, der Stadt Lauda-Königshofen,

der Beurteilung des Gemeinderates der Stadt Lauda-Königshofen am 25.04.2022 zu Grunde lag und dem Satzungsbeschluss entspricht.

Ausgefertigt:
Lauda-Königshofen, den 26.04.2022

Dr. Lukas Braun
Bürgermeister



Der Beschluss des Gemeinderates mit einer nichtmaßstäblichen Verkleinerung des Geltungsbereichs ist am 28.04.2022 in den Fränkischen Nachrichten bekannt gemacht worden.

Der Bebauungsplan „**Hochtalstraße**“, **1. Änderung**“, Gemarkung Gerlachsheim ist damit seit **28.04.2022** rechtsverbindlich.

Lauda-Königshofen, den 29.04.2022

Peter Ziegler



